

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 17

Artikel: Bundesratsbeschluss betreffend die militärische Ausbildung und die Wahl der Instruktionsoffiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vereinigen; ein dritter Angriff sollte von Westen aus erfolgen. Montenegro wurde nämlich des Einverständnisses mit den Rebellen beschuldigt und auf diplomatischem Wege genötigt, seine Grenze abzuschließen, beziehungsweise Ueberläufern die bewaffnete Rückkehr zu sperren.

Der Durchführung dieser konzentrischen Operation war bisher kein wesentlicher Erfolg beschieden. Die von Gusinje im Anmarsch begriffene Kolonne ist noch zu weit vom eigentlichen Kriegsschauplatz entfernt, als daß sie schon in ernstere Kämpfe hätte verwickelt werden können. Dagegen hat die Kolonne Muhiddin schon viele verlustreiche Gefechte zu bestehen gehabt. Als die erste durch den Skutarisee herangebrachte Staffel ausgeschifft werden sollte, wurde die Ausschiffung bei Sterbec von den Rebellen erfolgreich gehindert. Zur Deckung dieser Landungsoperation wurde dann aus Skutari ein Detachement gegen Kopliku gesandt, das den Feind erst nach längerem Kampfe vertreiben konnte. Nicht besser ging es wenige Tage später einigen Schiffen, die durch den fjordartigen Meerbusen Liceni Hotit Truppen nach Helm bringen wollten. Erst als bei Sterbec endlich ein Regiment ausgeschifft worden war, konnte mit der Vorrückung gegen Kastrat, dann gegen Hotit begonnen werden. Die Erreichung eines jeden dieser Abschnitte kostete viel Blut. Die Kolonne Muhiddin dürfte jetzt tatsächlich schon auf den Höhen von Hotit stehen. Ein weiteres Vorrücken gegen Tuzi ist ihr aber vorläufig nicht möglich, da die Kolonne aus Gusinje noch zu weit entfernt ist und zudem das eigene Vorgehen zu überhastet erfolgt war. Auf den Höhen südöstlich von Hotit stehen nämlich wieder die Rebellen, die zu wenig weit zurückgeschlagen worden waren. Dies macht fortwährende neue Kämpfe hinter der Front notwendig.

Dieses Verhalten der Rebellen wird aber schließlich auch ihren Untergang besiegen. Sie haften an der blutgedüngten Scholle angesichts des drohenden konzentrischen Angriffs, statt zwischen den beiden Kolonnen durchzustoßen, in die Heimat anderer Stämme zu dringen, sie mit in den Kampf gegen die allen Albanern verhaftete türkische Ordnung zu reißen.

Die Befestigung Vlissingens.

Ein im Haag erscheinendes holländisches Militärblatt behauptet, wie unlängst aus Brüssel gemeldet wurde, daß die Ausführung der als notwendig erkannten Befestigungen Vlissingens schon deshalb unmöglich sei, weil das ganze Gebiet von Vlissingen aus Sandboden bestehe und bisher sei es der Technik nicht gelungen auf derartigem Sandboden Befestigungen zu errichten, die im modernen Kriege zur erfolgreichen Verteidigung dienen könnten. Demgegenüber ist zu bemerken, daß bis jetzt aus den holländischen Militär- und Ingenieurkreisen nicht der geringste Zweifel an der modernen Befestigungsfähigkeit Vlissingens verlautete, und daß die seine Neubefestigung betreffenden Projekte doch wohl zweifellos an Ort und Stelle von autoritativer, fachmännischer Seite und mit völliger Kenntnis der Beschaffenheit des Baugrundes erwogen wurden. Ferner aber besitzt Vlissingen noch Reste seiner alten, obwohl früher starken, heute geschleiften Befestigungen, die von den Engländern 1809 fast drei Wochen belagert wurden,

um schließlich Vlissingen nicht durch Sturm, sondern durch ihr Bombardement erobern zu können. Diese Reste eignen sich zum Bauuntergrund. Wenn früher ganze Fort und Batterien schwerer Geschütze auf dem sandigen Boden Walcherens bei Vlissingen Aufstellung finden konnten, so ist nicht ersichtlich, warum nicht auch moderne Befestigungen dort errichtet werden könnten, bei denen nur ihr auf einzelne Stellen konzentriertes größeres Gewicht, namentlich das der Panzertürme und Panzerbatterien, sowie die Anlage betonierter Unterstände und Kasematten zwar Schwierigkeiten, jedoch keine unüberwindlichen, bereiten könnten. In ganz ähnlich beschaffenem, sandigem Küstengelände besteht übrigens bereits seit mehreren Jahrzehnten die *Panzerturmbefestigung bei Ymuiden* an der Westmündung des Nord Zeekanals, ohne daß ihre Standfestigkeit zu Zweifel Anlaß bot. Wenn sich schließlich trotz dem Dargelegten die projektierten Vlissinger Befestigungsanlagen während des Baus als unausführbar erweisen würden, so hätte Holland es ganz in der Hand, das noch bestehende Fort Prinz Frederic-Hendrik gegenüber Vlissingen für die Sperrung der Schelde entsprechend auszustalten und zu armieren. Ferner aber die alten, unteren Schelde-Befestigungen bei Terneuzen, Elevoutsdijk und die des geschleiften Forts Bath, wenn dadurch auch nicht, wie einige für Vlissingen wähnen, ein „*Gibraltar der Nordsee*“ geschaffen würde. β

Bundesratsbeschuß

betreffend

die militärische Ausbildung und die Wahl der Instruktionsoffiziere.

(Vom 27. März 1911.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Art. 105, 106, 113 und 147 der Militärorganisation vom 12. April 1907, beschließt:

Art. 1. Als Instruktionsoffiziere sind nur Offiziere der Armee wählbar.

Wer sich dem Berufe eines Instruktionsoffiziers zu widmen wünscht, hat zunächst als Instruktionsaspirant den Nachweis über seine Eignung zu bringen.

Als Instruktionsaspiranten dürfen nur Offiziere angenommen werden, die als Offizier bereits eine Rekrutenschule und einen Wiederholungskurs mit Erfolg bestanden haben, und die die Kenntnis zweier Landessprachen besitzen.

Art. 2. Die Anmeldung als Instruktionsaspirant erfolgt bei dem Abteilungschef der betreffenden Truppengattung. Der Anmeldung sind beizulegen:

a. ein Lebensabriß;

b. die Zeugnisse über genossene Schulbildung.

Als Regel wird ein Zeugnis verlangt, das zum Eintritt als regulärer Studierender in eine Universität oder technische Hochschule berechtigt. Bei hervorragender Tüchtigkeit kann hiervon Umgang genommen werden.

c. ein ärztliches Zeugnis, wofür ein Formular bei dem Oberfeldarzte zu beziehen ist, und worin die gestellten Fragen beantwortet sein müssen.

Art. 3. Auf Grund dieser Anmeldung macht der Abteilungschef Erhebungen über den Leumund, den Charakter, die ökonomischen Verhältnisse und die Fähigkeiten des Bewerbers.

Sofern es nötig erscheint, ordnet der Abteilungschef die Prüfung des Bewerbers in einer zweiten Landessprache an.

Hierauf entscheidet der Abteilungschef über die vorläufige Annahme des Bewerbers als Instruktionsaspirant.

Art. 4. Der Instruktionsaspirant ist, in der Regel während wenigstens drei Jahren, praktisch und theoretisch für den Beruf eines Instruktionsoffiziers auszubilden. Während dieser Zeit hat er sich über seine Eignung für den Beruf auszuweisen.

Zu diesem Zwecke soll der Aspirant in einer seinem Grade entsprechenden Weise in Rekruten- und Kaderschulen verwendet werden. In einem vom Abteilungschef zu bestimmenden Zeitpunkte hat er die Militärschule des eidgen. Politechnikums zu besuchen und daselbst den für reguläre Studierende vorgeschriebenen Lehrgang (drei aufeinander folgende Semester) zu absolvieren. Mit der Truppe, bei der er eingeteilt ist, hat er den regelmäßigen Dienst zu leisten. Auch soll er zum Besuch der Zentralschule I, sowie von Schießschulen und technischen Kursen Gelegenheit erhalten.

Art. 5. Nach jeder Schule, die der Instruktionsaspirant besteht, erstattet der Schulkommandant, bei der Infanterie der Kreisinstruktor, nach Anhörung der in der Schule befindlichen Instruktionsoffiziere, an den Abteilungschef Bericht über Charakter, Auftreten und Leistungen des Aspiranten. An der Militärschule werden hierüber am Schlusse eines jeden Semesters vom Abteilungsvorstande nach Anhörung der Abteilungskonferenz Zeugnisse und am Schlusse des Lehrganges das Zeugnis über das Ergebnis der Abgangsprüfung ausgestellt. Für Wiederholungskurse und sonstigen Dienst, den der Aspirant mit seiner Truppe leistet, ist die in vorgeschriebener Weise erfolgte Qualifikation maßgebend.

Ueberdies wird der Abteilungschef sich persönlich über die Eignung des Aspiranten für den Beruf eines Instruktionsoffiziers ein Urteil bilden.

Art. 6. Ausnahmsweise kann das schweiz. Militärdepartement Instruktionsaspiranten von dem Lehrgange an der Militärschule ganz oder teilweise dispensieren; so namentlich dann, wenn der Betreffende die Militärschule bereits mit Erfolg besucht hat, oder wenn er sich über abgeschlossene Berufsbildung, verbunden mit hervorragendem militärischem Wissen und Können, ausgewiesen hat.

Auf Stabsoffiziere finden die Bestimmungen dieses Beschlusses überhaupt nicht Anwendung. Wenn solche durch ihre bisherige militärische Tätigkeit eine hervorragende Befähigung zum Instruktionsoffizier bewiesen haben, so können sie vom Bundesrat ohne Weiteres dazu ernannt werden.

Art. 7. Für die Instruktionsaspiranten der Sanitäts- und der Verpflegungsgruppen wird der Besuch der Militärschule nicht gefordert.

Bei den Instruktionsaspiranten der Säntätsgruppen bildet den Ersatz hiefür das bestandene Staatsexamen.

Instruktionsaspiranten der Verpflegungsgruppen sollen dagegen mindestens während eines Jahres auf dem Oberkriegskommissariate mit dem Verwaltungs- und Verpflegungsdienste, insbesondere auch mit dem Rechnungswesen, vollständig vertraut gemacht werden.

Art. 8. Spätestens drei Jahre nachdem der Instruktionsaspirant als solcher angenommen worden ist, teilt ihm der Abteilungschef schriftlich mit, ob

er ihn zur Wahl als Instruktionsoffizier empfehlen könne oder nicht. Im ersten Falle soll der Instruktionsaspirant zur Wahl vorgeschlagen werden, sobald eine entsprechende Stelle zu besetzen ist. Im letzteren Falle findet eine weitere Verwendung des Instruktionsaspiranten in dieser Eigenschaft nicht statt.

Art. 9. Die Instruktionsaspiranten beziehen folgende Entschädigungen:

1. In Schulen, in denen sie als Instruktoren verwendet werden, den Gradsold mit den sonstigen Kompetenzen und eine außerordentliche Zulage von drei Franken pro Tag.

2. In Schulen, die sie als Schüler besuchen, und in Wiederholungskursen und sonstigem Dienste, den sie mit ihrer Truppe leisten, den Gradsold mit den sonstigen Kompetenzen oder, wo ein Schulsold entrichtet wird, den Schulsold. Vorbehalten bleibt Ziffer 3 betreffend den Besuch der Militärschule.

3. Während des Besuches der Militärschule abzüglich Frühjahrs-, Herbst- und Weihnachtsferien, eine tägliche Entschädigung von sechs Franken.

4. Während ihrer Verwendung auf dem Oberkriegskommissariat gemäß Art. 7 dieses Beschlusses ebenfalls eine tägliche Entschädigung von sechs Franken.

Art. 10. Die Gradkompetenzen der Instruktionsaspiranten sind auf Rechnung der Schulen, in denen diese Offiziere verwendet werden, zu verrechnen. Die Ausrichtung der Zulage von 3 Fr. und der Entschädigung von 6 Fr. an der Militärschule erfolgt zu Lasten des Kredites Instruktionsaushilfe oder Besoldung der Instruktoren bzw. Bildung von Instruktoren.

Art. 11. Das Bundesgesetz betreffend die Versicherung der Militärpersonen findet auf die Instruktionsaspiranten während ihres Aufenthaltes an der Militärschule keine Anwendung.

Art. 12. Den Beamten der Festungsbureaus und der Fortverwaltungen des St. Gotthard und von St. Maurice, die auch zur Instruktion der Besatzungsgruppen verwendet werden, und jüngern Instruktionsoffizieren der fechtenden Waffen, die bei dem Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits als solche gewählt sind, soll Gelegenheit gegeben werden, die Militärschule in Zürich noch während zwei bis drei Semestern zu besuchen.

Ebenso ist zu verfahren mit Instruktionsaspiranten, die bei dem Inkrafttreten dieses Beschlusses bereits seit einem Jahre verwendet wurden und deren bisherige Leistungen befriedigt haben. Für diese kann die Wahl zum Instruktionsoffizier nach dem bisher geübten Verfahren erfolgen.

Den bereits gewählten Beamten und Instruktionsoffizieren wird für den Aufenthalt an der Militärschule keine Displacements- oder andere Entschädigung ausgerichtet.

Art. 13. Dieser Beschuß tritt am 1. Mai 1911 in Kraft. Durch ihn wird das Regulativ für die Anmeldung, Prüfung und Annahme von schweiz. Offizieren als Aspiranten auf Instruktorenstellen bei der Infanterie vom 29. September 1894 aufgehoben. Ebenso sind aufgehoben die Bestimmungen über besondere Entschädigungen der Instruktionsaspiranten in der Verordnung vom 28. Februar 1908 betreffend die besondern Entschädigungen des Instruktionspersonals etc.